

Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende des Kinder-/Jugendheims

“ ”

Stand: April 2019

Basierend auf den Unterlagen des Verbands Kindertagesstätten der Schweiz (KiTaS) 2012 und den kantonalen Richtlinien für die Bewilligung und Aufsicht von Institutionen der stationären Kinder- und Jugendbetreuung nach IVSE des Kantons Solothurn 2016

Verpflichtungserklärung

1. Position des Kinder-/Jugendheims und der Mitarbeitenden

Im Kinder-/Jugendheim werden sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen durch Mitarbeitende sowie auch unter den Kindern bzw. Jugendlichen in keiner Weise toleriert. Es wird eine Kultur des aufmerksamen Hinschauens und der Transparenz gepflegt.

Die Mitarbeitenden im Kinder-/Jugendheim wissen Bescheid über die Themen sexuelle Ausbeutung, Missbrauch und andere Grenzverletzungen bei Kindern und Jugendlichen. Sie unternehmen alles, um diese zu verhindern. Das Kinder-/Jugendheim setzt sich regelmässig konzeptionell mit diesen Themen auseinander und sensibilisiert die Mitarbeitenden in geeigneter Weise. Des Weiteren kennen die Mitarbeitenden die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) (Vgl. Auszug aus dem StGB, Anhang 1).

Mitarbeitende sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren, Weiterleiten und Verkaufen kinderpornographischen Materials einen Straftatbestand darstellt und rechtliche Konsequenzen mit sich bringen – auch, wenn dieser ausserhalb des Kinder-/Jugendheims geschieht und auch dann, wenn andere, als die ihnen anvertrauten Kinder bzw. Jugendlichen, davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die Mitarbeitenden in Absprache mit der Leitung die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer gemäss internem Konzept zum Umgang bei sexuellen Übergriffen. Die Mitarbeitenden sind sich bewusst, dass bei Zuwiderhandeln der Gesetze und der vorliegenden Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet werden können und eine weitere Folge die Auflösung des Anstellungsvertrags sein kann.

2. Haltung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden im Kinder-/Jugendheim sind für den Schutz und das Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder bzw. Jugendlichen verantwortlich.

Die Mitarbeitenden überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht und wahren die nötige Distanz zu den Kindern bzw. Jugendlichen. Dabei obliegt die Verantwortung stets bei den Mitarbeitenden. Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die Mitarbeitenden halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn allenfalls Impulse von den Kindern bzw. Jugendlichen ausgehen. In Situationen, die Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen erfordern, gelten spezielle Regeln, die das Kinder-/Jugendheim festlegt.

Private Beziehungen (z.B. Facebook) zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Mitarbeitenden sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Sie sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel unvereinbar. Private Beziehungen sind nur dann mit dem beruflichen Auftrag vereinbar, wenn diese pädagogisch begründet und mit der Heimleitung abgesprochen sind (Ausnahmesituationen sind z.B. Nachbarschaft, Verwandtschaft etc.). Ohne diese Absprache besteht die Gefahr, dass private mit beruflichen Interessen vermischt werden.

3. Handeln bei Verdacht auf sexuelle Übergriffe / bei sexuellen Übergriffen

Erhalten Mitarbeitende Kenntnisse von sexueller Ausbeutung oder von sexuellen Übergriffen gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen, leiten sie diese Informationen **umgehend** an die Heimleitung weiter. Die Mitarbeitenden unternehmen keine weiteren Abklärungen. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den Mitarbeitenden gehört, ein anderes Kind bzw. Jugendliche/r, eine Person aus dem Umfeld oder allenfalls eine unbekannte Person ist. Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Massnahmen zum Schutz der Kinder bzw. Jugendlichen zu treffen, den Kontakt zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte einzuleiten.

Ist die Leitung selber involviert und/oder reagiert diese nicht, ist die nächsthöhere Stelle (z.B. Trägerschaft) oder eine Fachstelle (z.B. Ombudsstelle, KESB) zu informieren.

Das direkte Ansprechen des Problems mit der/den angeschuldigten Person/en wird genauso vermieden, wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes bzw. Jugendlichen. Äussert sich ein Opfer direkt bei einem Mitarbeitenden, wird dem Kind bzw. Jugendlichen erklärt, dass er/sie die Informationen an die Heimleitung weiterleiten muss.

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des Verhaltenskodex in Bezug auf sexuelle Gewalt für Mitarbeitende des Kinder-/Jugendheims

Ich teile die in Punkt 1. bis 3. dargelegten Grundsätze und verpflichte mich, diese einzuhalten. Des Weiteren bestätige ich hiermit, noch nie in sexuelle Handlungen mit Kindern bzw. Jugendlichen involviert gewesen zu sein und keine pädophilen Neigungen zu haben. Ausserdem verpflichte ich mich mit der folgenden Unterschrift, bei Kenntnissen oder Verdacht von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen die Heimleitung umgehend zu informieren.

Vorname / Name:

Ort / Datum:

Unterschriften:
Mitarbeitende/r

.....
Heimleitung

Erstellt durch:
 Amt für soziale Sicherheit
 Fachstelle Soziale Organisationen
 Ambassadorshof
 Riedholzplatz 3
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 23 11
 www.aso.so.ch

Anhang 1: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (Stand am 1. Juli 2016)

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. / Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt, es zu einer solchen Handlung verleitet oder es in eine sexuelle Handlung einbezieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188 1. Gefährdung der Entwicklung von Minderjährigen. / Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer minderjährigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt, wer eine solche Person unter Ausnutzung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.